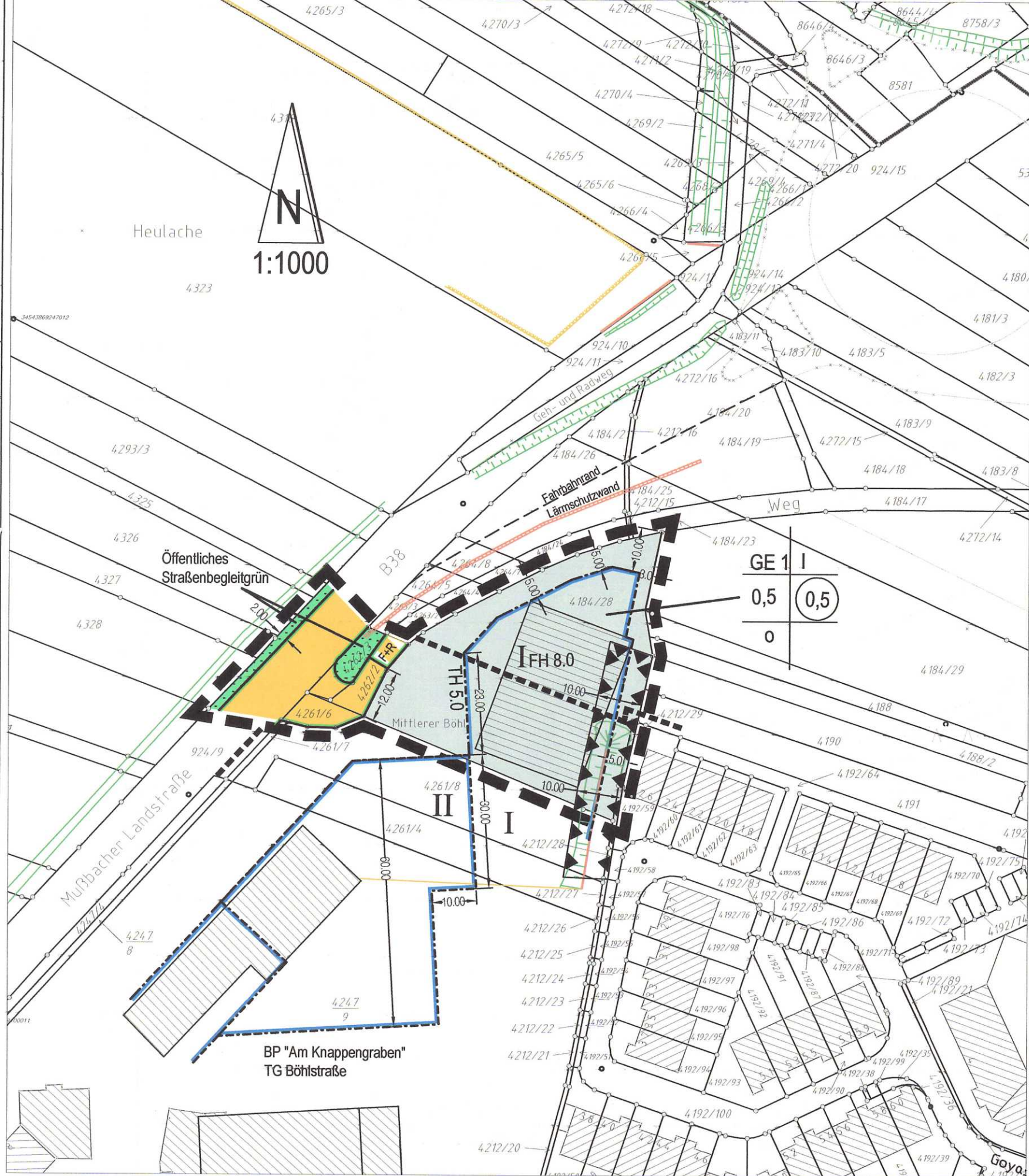




"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs-und Katasterverwaltung"



Grünfläche - Landespflegerische Ausgleichsfläche

Ausgleichsfläche des rechtskräftigen BP "Am Knappengraben" TG Böhlsstraße

NEUSTADT

an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Am Knappengraben

Teilgebiet Böhlsstraße

I. Änderung + Erweiterung

im Stadtbezirk Nr. 13

und im Ortsbezirk Mußbach (Landespflegerische Ersatzfläche)

SATZUNG

gem. §§ 2 - 4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (Plan 90)

Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

GE 1 Gewerbegebiete gegliedert (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

0,5 Geschosflächenzahl als Höchstmaß

0,5 Grundflächenzahl als Höchstmaß

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH 4.0 maximale Traufhöhe

FH 8.0 Firsthöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O Offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fuß- und Radweg -

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliches Straßenbegleitgrün

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BP "Am Knappengraben" Teilgebiet Böhlsstraße, angezeigt am 31.07.1997 und bekannt gemacht am 01.09.1997

Fläche für Lärmschutz

1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 29.05.01/21.02.02/ **27.05.03** beschlossen.
3. Der Beschluss wurde am 07.06.01/01.03.02/ **06.06.03** ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 07.06.01 vom 18.06.01 bis 29.06.01 durchgeführt.
5. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 07.06.01 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 20.07.01 aufgefordert worden.
6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 01.03.02/ **06.06.03** in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 3 Abs. 2 BauGB).
7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 11.03.02/ **16.06.03** bis einschließlich 12.04.02/ **18.07.03** öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit gingen Anregungen ein, über die der Stadtrat am 25.06.02/27.05.03/ **16.12.03** abgewogen und entschieden hat. Die Betroffenen wurden mit Schreiben vom 26.06.03/28.05.03/ **13.01.2004** über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

8. Die erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am entschieden hat, was mit Schreiben vom mitgeteilt wurde.

9. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 25.06.02/ **16.12.03**

Neustadt an der Weinstraße, den 27.06.02/ **13.01.04**

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.

Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadtbau- und Planungsamt

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches :

Im Norden:

Ausgangspunkt: Südecke Flst. Nr. 4293/3, Verbindungslinie über die B 38 (Mußbacher Landstraße) zur Südwestecke Flst. Nr. 4263/3, Südgrenze Flst. Nr. 4263/3 und 4263/2, Nordgrenze Flst. Nr. 4184/28.

Im Osten:

Ostgrenze Flst. Nrn. 4184/28 und 4212/29 bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Südgrenze Flst. Nr. 4184/28.

Im Süden:

Verbindungslinie zur Südostecke Flst. Nr. 4184/28, Südgrenze Flst. Nr. 4184/28 und 4261/6, Verbindungslinie über die B 38 (Mußbacher Landstraße) zur Südecke Flst. Nr. 4328.

Im Westen:

Südgrenze Flst.Nrn. 4328, 4327, 4326 und 4325.

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 27.06.02/ **13.01.04**

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler

Oberbürgermeister

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 05.07.02/16.01.04 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 05.07.02/ 23.01.04

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler

Oberbürgermeister